



§ 1 Name und Sitz

- 1) Der am 07. Oktober 2012 in Falkensee gegründete Verein führt den Namen Eintracht Falkensee.
- 2) Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in 14612 Falkensee.
- 3) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Brandenburg e.V. und den entsprechenden Fachverbänden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§ 2 Rechtsform und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 8051 P des Amtsgerichtes Potsdam eingetragen. Er führt den Zusatz „e.V.“.
- 2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 3 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugendhilfe und des Umweltschutzes. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, die Teilnahme am regelmäßigen Trainings- und Spielbetrieb, die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Übungsleitern und Trainern, die Jugendarbeit in der Stadt Falkensee, die Integration von benachteiligten Kindern und Jugendlichen, öffentliches Vertreten und Verbreiten der Ziele des Natur- und Umweltschutzgedankens durch Publikationen und Veranstaltungen sowie die Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens unter Kindern und Jugendlichen. Der Verein setzt sich in besonderem Maße für den Erhalt des Kindeswohls ein. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er stellt sich der Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor jeder Art von Gewalt und Missbrauch zu initiieren.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- 5) Der Verein wahrt politische Neutralität und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.



- 2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins an die aktuelle Vereinsanschrift gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, welcher die Entscheidung auch delegieren kann. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang des Aufnahmeantrags mitgeteilt werden. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Beschwerde zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- 3) Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb und außerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzende ernannt werden und durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- 4) Jedes Mitglied, welches das 14. Lebensjahr beendet hat, ist angehalten, pro Kalenderjahr 5 Arbeitsstunden im Verein zu verrichten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch den Austritt des Mitglieds,
 - b) mit dem Tod des Mitglieds,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist jederzeit möglich. Ebenso wirksam ist der Austritt per Mail, wenn dieser an die Mailadressen info@eintrachtfalkensee.de bzw. mitgliederverwaltung@eintrachtfalkensee.de erfolgt. Der Austritt wird mit der Kündigungsbestätigung zum Ende des auf dem Austrittsmonat folgenden Monats wirksam. Wenn ein Mitglied gegen die Leitlinien und Interessen des Vereins verstoßen hat, oder trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
- 3) Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 Beiträge

- 1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, eine Aufnahmegebühr und Umlagen i.H.v insgesamt maximal einem Jahresbeitrag in Höhe der Beitragsklasse 1.
- 2) Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Über die Aufnahmegebühr entscheidet der Vorstand.
- 3) Insbesondere die Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit regelt die vom Vorstand aufzustellende und von der Mitgliederversammlung zu bestätigende Beitragsordnung.



- 4) Für neue Angebote des Vereins entscheidet der Vorstand selbstständig über die Beitragshöhe des neuen Angebotes. Dieser Beitrag muss gemäß §6 Abs.3 durch die nächste Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung bestätigt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) der Vorstand,
- 2) die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht i. S. des § 26 Abs. 2 BGB aus 3 gleichberechtigten Mitgliedern
Die gewählten Vorstände besetzen aus Ihren Reihen die Funktionen
 - a) des/der Vorsitzenden,
 - b) des/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) des/der Schatzmeister/in
- 2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich zu einer Ersatzwahl einzuberufen, wenn weniger als drei Vorstandsmitglieder verbleiben. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- 3) Außer durch Tod oder Ablauf einer Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt.
- 4) Die Mitgliederversammlung kann durch Wahl eines neuen Vorstandes den gesamten Vorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied des Amtes entheben.
- 5) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein verbleibendes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands, an den Kassenprüfer zu richten. Die Rücktrittserklärung wird jedoch erst einen Monat nach Eingang wirksam.
- 6) Die Ehrenvorsitzenden sind berechtigt, beratend an Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen und übernehmen auf Anfrage des Vorstandes repräsentative Aufgaben im Namen des Vereines.



§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 30 Tage vor der Versammlung. Auch elektronisch versandte Einladungen gelten als schriftliche Einladung. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- 3) Jedes Mitglied des Vereins hat unabhängig von Alter und Beitragsgruppe eine Stimme. Das Stimmrecht volljähriger Mitglieder kann nur an volljährige Familienmitglieder (Ehepartner, Eltern, Kinder, Geschwister), die ebenfalls Vereinsmitglied sind, mittels schriftlicher Vollmacht übertragen werden. Für minderjährige Mitglieder wird das Stimmrecht durch einen Erziehungsberechtigten ausgeübt, wobei hier die Vereinsmitgliedschaft des Erziehungsberechtigten nicht Voraussetzung ist. Minderjährige Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr können ihr Stimmrecht jedoch auch selbst wahrnehmen so sie an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- 4) Jedes Mitglied kann bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen. Der Vorstand kann Anträge zu Satzungsänderungen abweisen, wenn diese Satzungsänderungen gegen gültige Rechtsgrundlagen verstoßen. Ergänzungen, die durch Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung fristgemäß beim Vorstand eingereicht wurden, müssen den Mitgliedern 7 Tage vor der Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden. Das Verfahren zur Bekanntgabe der Ergänzung entspricht dem Verfahren aus §9 Abs.2 der vorliegenden Satzung.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidungen über Satzungsänderungen und Änderungen der Beitragsordnung sind mit 2/3 - Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fällen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in (von der Mitgliederversammlung gewählt) zu unterzeichnen. Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung ist allen Mitgliedern digital zur Verfügung zu stellen.
- 8) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:



- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr,
 - b) Feststellung der Jahresrechnung,
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen der Beitragsordnung und Auflösung des Vereins,
 - g) Wahl des Vorstandes,
 - h) Bestätigung des Jugendvorstandes,
 - i) Wahl der Kassenprüfer.
- 9) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass der Vorstand für seine Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten kann.

§ 10 Aufgabenbereich des Vorstandes

- 1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 2) Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit.
- 3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.
- 4) Die Mitglieder des Vorstandes haben Gesamtvertretungsbefugnis. Der Verein wird durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- 5) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen ausführlichen Bericht über seine Arbeit vorzulegen.
- 6) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 6-mal statt. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 8) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- 9) Der Vorstand stellt für Wahlen entsprechende Wahlordnungen auf, welche von der Mitgliederversammlung zu bestätigen sind.



§11 Vergütungen für Vereinstätigkeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.
- 3) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 12 Satzungsänderung

- 1) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren. Für Satzungsänderungen, die durch Mitglieder innerhalb der Frist unter §9 Abs.4 eingereicht wurden, gilt die Bereitstellung der bisherigen als auch der vorgesehenen Änderungen an die Mitglieder 7 Tage vor der Mitgliederversammlung. (siehe §9 Abs. 4)
- 2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen

- 1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 14 Kassenprüfung

- 1) Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 15 Haftung

- 1) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme am Sportbetrieb oder durch die Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen oder durch Anordnungen der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Zivilrechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 16 Auflösung des Vereins

- 1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das



Vermögen an die Stadt Falkensee mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

- 2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
- 3) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

§ 17 Inkrafttreten

- 1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 25. Juni 2024 von der Mitgliederversammlung des Vereins Eintracht Falkensee e.V. beschlossen worden. Sie ersetzt die Fassung der am 21. März 2024 beschlossenen Satzung.
- 2) Satzungshistorie:
 - Änderung vom 21.03.2024
 - Änderung vom 13.08.2021
 - Änderung vom 22.03.2019
 - Änderung vom 01.06.2018
 - Änderung vom 09.06.2017
 - Änderung vom 06.11.2015
 - Änderung vom 14.03.2014
 - Urform vom 07.10.2012 (eingetragen am 06.11.2012)

Falkensee, 25.06.2024